

Lieferanten-Verhaltenskodex der Kreuzpointner Holding GmbH

Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist für die Firma Kreuzpointner Grundvoraussetzung für unseren unternehmerischen Erfolg. Die Geschäftsführung und alle Mitarbeitenden sind sich neben ihrer Verantwortung hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden sowie der sparsamen Nutzung von Energieressourcen auch der Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt bewusst. Zufriedene Kunden, gesunde und motivierte MitarbeiterInnen, die Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens und ein langfristiges nachhaltiges Wachstum sind dabei die Ziele.

Das Gleiche erwarten wir von unseren Lieferanten und deren Lieferketten. Alle Lieferanten sind daher aufgefordert, diesen Verhaltenskodex, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und darin enthaltene Übereinkommen, alle vertraglichen Verpflichtungen sowie folgende Standards einzuhalten:

Menschenrechte:

Sämtliche Arten von Kinderarbeit, Menschenhandel, Zwangsarbeit und Sklaverei sind ausgeschlossen und unsere Lieferanten sichern zu, diese Menschenrechte zu wahren.

Arbeitsrechtliche Mindeststandards:

Unsere Lieferanten sichern zu, dass keinerlei Art von Diskriminierung Mitarbeitende an der Ausführung Ihrer Tätigkeit hindern oder beeinträchtigen. Es darf zu keinerlei Benachteiligungen aufgrund Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und/oder sexueller Identität kommen. Ebenso werden faire Löhne und die entsprechenden Sozialleistungen bezahlt. Alle Lieferanten beachten geltende gesetzliche Anforderungen an den Mindestlohn und die Arbeitszeit. Ebenso wird durch die Lieferanten die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert

Umwelt- und Arbeitsschutz:

Unsere Lieferanten respektieren die Umwelt und vermeiden sämtliche umweltbezogene Risiken. Dies beinhaltet schädliche Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Kein Entzug von Land, Wald und Gewässer

und das Verbot von Produktion und Verwendung schädlicher Chemikalien. Gefährliche Abfälle werden durch die Lieferanten weder ein- noch ausgefahren und Abfälle werden generell umweltgerecht gelagert und entsorgt. Mit Quecksilber versetzte Produkte werden durch die Lieferanten ebenso nicht hergestellt.

Sicherheit, Gesundheit und Wohlergehen der Beschäftigten der Lieferanten wird durch die Lieferanten ebenso sichergestellt.

Antikorrruption und Wettbewerb:

Unsere Lieferanten dulden und praktizieren in keiner Art und Weise Korruption oder unerlaubte Einflussnahme. Auch der Austausch oder die Entgegennahme von Geschenken oder Einladungen dürfen nicht genutzt werden, einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.

Alle anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben und Gesetze werden durch die Lieferanten eingehalten. Preis- und Angebotsabsprachen sowie Kunden- oder Gebietsaufteilungen und ähnliche Praktiken werden von den Lieferanten unterlassen.

Vertrauliche Informationen und Datenschutz:

Alle sensiblen Daten und Informationen der Kreuzpointner Unternehmensgruppe und damit einhergehender Geschäftsgeheimnisse der Tochtergesellschaften werden durch die Lieferanten vertraulich behandelt. Vertrauliche, geschützte, firmenspezifische und personenbezogene Daten sind besonders durch die Lieferanten zu schützen. Auch werden gewerbliche Schutzrechte respektiert und eine Verletzung geistigen Eigentums unterlassen. Alle Gesetze und Vorschriften sowie Verordnungen zum Schutz personenbezogener Daten werden durch die Lieferanten beachtet.

Internationale Handelsregelungen:

Sämtliche Gesetze und Vorschriften zu Import- und Exportkontrollen werden durch die Lieferanten eingehalten. Ebenso verhindern die Lieferanten Handlung die zu einer Verletzung von Sanktionsgesetzen führen. Alle Gesetze und Vorschriften über Gefahrgut und Konfliktmineralien werden ebenso beachtet. Dies betrifft insbesondere Rohstoffe wie Zinn, Tantal, Gold und Wolfram. Lieferanten haben sicherzustellen, dass die an die Firma Kreuzpointner gelieferten Produkten frei von diesen Konfliktmineralien sind.

Hinweisgebersystem

Zudem verfügt die Kreuzpointner Firmengruppe über ein Hinweisgebersystem, mit welchem die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 LkSG umgesetzt werden und über welches sämtliche Informationen zu entsprechenden relevanten Themen – u.a. zu Verstößen gegen die genannten rechtlichen Vorgaben – an das Unternehmen übermittelt werden können.

Sonstige Bestimmungen und Vertragsstrafen

- Zur Begriffsbestimmung wird auf § 2 LkSG hingewiesen.
- All die genannten Verpflichtungen sind von den Lieferanten an deren Vorlieferanten zu überbinden.
- Die Kreuzpointner Unternehmensgruppe ist einmal je Vertragsjahr oder bei konkretem Anlass jederzeit berechtigt, das Einhalten dieses Verhaltenskodex durch Kontrollmaßnahmen, z.B. Audits, nach Vorankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Dies schließt den Zugang zu allen einschlägigen Informationen sowie zu allen betroffenen Personen, Unterlagen und Orten mit ein. Die Prüfer sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- Im Falle des Zuwiderhandelns ist die Firma Kreuzpointner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant/Nachunternehmer hat je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Vertragsentgelts, mindestens jedoch 20.000,- Euro zu zahlen, die einem humanitären Zweck außerhalb des Unternehmens zugeführt wird. Diese Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines Schadensersatzes nicht aus.
- Bei Vorliegen eines Verstoßes wird dem Lieferanten/Nachunternehmer eine angemessene Frist gesetzt, in Einklang mit den gesetzlichen Regeln zu kommen. Ist dies nicht möglich, so hat der Lieferant/Nachunternehmer dies unverzüglich mitzuteilen und ein Konzept zur Beendigung/Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Erfolgt auch dies nicht und es liegt schuldhaftes Verhalten vor und/oder das Konzept verläuft ergebnislos und die Fortsetzung des Vertrages ist für die Firma Kreuzpointner nicht weiter zumutbar, gilt dies als Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Dieser Verhaltenskodex ist entsprechend von allen Lieferanten/Nachunternehmern der Kreuzpointner Unternehmensgruppe einzuhalten, unabhängig davon, mit welcher Einzelgesellschaft Geschäftsbeziehungen bestehen. Die Einhaltung dessen ist Grundlage für eine weitere Geschäftsbeziehung mit der Kreuzpointner Unternehmensgruppe und Teil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Kenntnisnahme sowie die Einhaltung des Kreuzpointner Lieferantenkodex

Ort, Datum

Lieferant/Nachunternehmer